



BmU - der Fraktionsvorsitzende  
Bernhard Osterwind  
Bergstr. 13  
40699 Erkrath

**8. Beschlussabteilung**  
Die Berichterstatterin

Telefon: 0228 9499-537

Telefax: 0228 9499-164

E-Mail: [juliane.lagemann@bundeskartellamt.bund.de](mailto:juliane.lagemann@bundeskartellamt.bund.de)

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de) ..

Aktenzeichen: **B 8 - 19/19-20**

05. Dezember 2019

**RWE Energiedienstleistungen GmbH, Hamburg (nun: innogy SE)**

**Ihr Schreiben vom 23. November 2019**

Sehr geehrter Herr Osterwind,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November 2019.

Sie beziehen sich darin auf die Entscheidung des Bundeskartellamtes zum Verfahren B8-30/13 – „Fernwärme innogy“ vom 13. Februar 2017. Sie bedauern, dass dieses Verfahren in einem Vergleich endete. Ferner bitten Sie um eine erneute Prüfung der Preise der Fernwärmeversorger in Hochdahl (40699 Erkrath).

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2013 mehrere Verfahren zur kartellrechtlichen Überprüfung von Fernwärmepreisen eingeleitet, u. a. gegen die RWE Energiedienstleistungen (nun: innogy SE). Gegenstand der Prüfung war die Preishöhe im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010-2012. Mit der Entscheidung nach § 32b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat das Bundeskartellamt die von innogy abgegebene Verpflichtungszusage für verbindlich erklärt. Mit dieser Zusage hat sich das Unternehmen verpflichtet, seinen (aktuellen) Kunden u.a. im Netz Monheim auf den Jahresrechnungen in den Jahren 2017 und 2018 Gutschriften zu leisten.

Es liegt im Wesen einer verfahrensbeendenden Verständigungslösung, dass der zugrundeliegende Sachverhalt nicht ausermittelt ist. Der mit dem vorliegenden Verfahren verfolgte Verdacht missbräuchlich überhöhter Fernwärmepreise ist damit weder festgestellt noch widerlegt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre die Fortführung des Verfahrens bis hin zu einer Verfügung noch mit erheblichem Ermittlungsaufwand verbunden gewesen. Eine nachfolgende gerichtliche Überprüfung, die angesichts der bislang zum Bereich Fernwärme fehlenden Fallpraxis und Rechtsprechung zu erwarten gewesen wäre, hätte einen endgültigen

Verfahrensabschluss (und evtl. Rückzahlungen an die Kunden) weiter verzögert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an den gerichtsfesten Nachweis eines Kartellrechtsverstoßes angesichts der damit verbundenen Konsequenzen hoch sind.

Das Bundeskartellamt hat sich in der Vergangenheit intensiv mit Fernwärmepreisen beschäftigt. Zunächst im Rahmen einer Sektoruntersuchung, dessen Abschlussbericht abrufbar ist unter: [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf? blob=publicationFile&v=3](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&v=3). Ferner hat sie auf den Ermittlungen der Sektoruntersuchung aufbauend gegen einige Fernwärmeversorger Missbrauchsverfahren geführt.

Das Bundeskartellamt kann allerdings keine fortwährende und flächendeckende Überprüfung der zahlreichen Fernwärmeversorgungsgebiete leisten. Preisvergleiche sind im Bereich Fernwärme schwierig, da die jeweiligen Netzgebiete strukturell sehr unterschiedlich sein können und dann nicht unmittelbar vergleichbar sind. Strukturell bedingte unterschiedliche Kosten könnten auch unterschiedliche Preise rechtfertigen.

Derzeit sieht die im Bundeskartellamt für Energie zuständige 8. Beschlussabteilung keinen hinreichenden Anlass dafür, die Fernwärmepreise in Erkrath näher zu untersuchen. Die Beschlussabteilung kann im Rahmen ihres Aufgreifermessens entscheiden, ob sie ein Verfahren führt oder nicht. Hierbei sind auch die Erfolgsaussichten ausschlaggebend, inwieweit ein Verstoß mittels Verfügung gerichtsfest festgestellt werden kann. Ferner stehen der Beschlussabteilung auch Entscheidungsspielräume zu, welche Branchen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fokussiert untersucht, da die Kapazitäten der Abteilung begrenzt sind.

Überdies ist grundsätzlich fraglich, ob für die Einleitung eines neuen Verfahrens das Bundeskartellamt zuständig wäre. Soweit die Wirkungen eines kartellrechtlich relevanten Verhaltens auf ein Bundesland beschränkt sind, liegt die Zuständigkeit grundsätzlich gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der jeweiligen Landeskartellbehörde (LKB).

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die kartellrechtliche Einschätzung oder die Einleitung oder Nichteinleitung von Verfahren durch die Kartellbehörden keinen Einfluss auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche von Kunden gegen ihren Versorger hat. Es ist diesen daher grundsätzlich unbenommen, gegen eine Preisüberhöhung auf zivilrechtlichem Wege vorzugehen und ggf. vor Gericht eine Rückzahlung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Juliane Lagemann